

Datenschutz, Benchmarking & Wissenschaft – wie ist das machbar?



Höhne
In der Maur
& Partner

Rechtsanwälte

Mag. Markus Dörfler
Rechtsanwalt

29.11.2018



Markus Dörfler

1999 - 2005	Synaptic Networks
2006	Mag. iur. Universität Linz
2006 - 2007	Universitätslehrgang für Informationsrecht und Rechtsinformation, Universität Wien
2007	Master of Laws (LL.M.)
2012 - 2016	selbstständiger Rechtsanwalt - in Kooperation mit Höhne, In der Maur & Partner
2016	Partner bei Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte



DSGVO

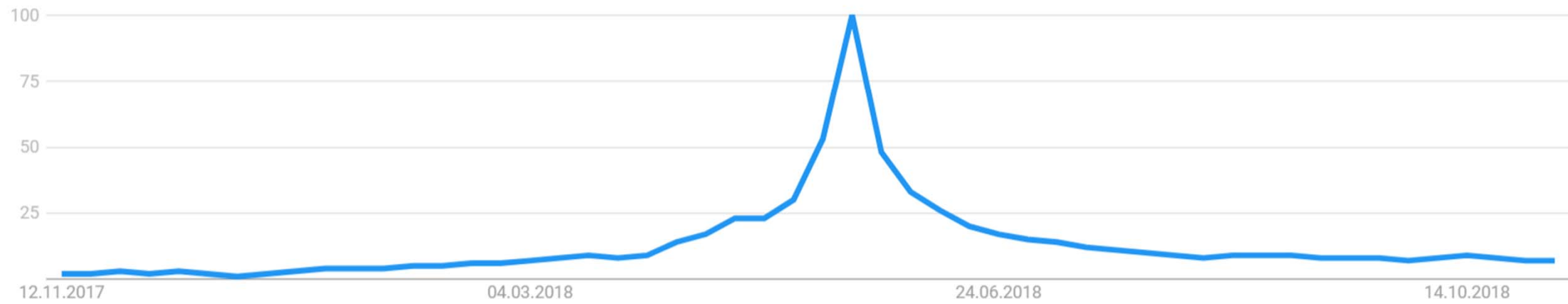
- Die Datenschutzgrundverordnung:

Besteht Sorge?

Nein*



Interesse im zeitlichen Verlauf ?





DSGVO

- Sanktion:
 - „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“
- Geldbuße:
 - bis zu EUR 10 Mio (oder 2% des weltweiten Jahresumsatzes)
 - bis zu EUR 20 Mio (oder 4% des weltweiten Jahresumsatzes)
 - zuständig: Aufsichtsbehörde



Rechtsgrundlage

- Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
- In Kraft seit **24.5.2016** (anzuwenden seit 25.5.2018)



Rechtsgrundlage

- Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSGVO) In Kraft seit **25.5.2018**
- DSGVO 2000 idF Datenschutz-AnpassungsG 2018 (BGBl I 120/2017)
- Div. innerstaatliche Rechtsgrundlagen (Öffnungsklauseln): 2 Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetze, Datenschutz-DeregegulierungsG 2018, DSFA-AV, DSFA-V etc.



Wording

- Betroffene Person
- Verantwortlicher
- Auftragsverarbeiter
- Verarbeitung von Daten



Rechtsgrundlage

- Schutzbereich:

personenbezogene Daten

- ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung



Personenbezogene Daten

- „*personenbezogene Daten*“ (Art 4 Z 1 DSGVO) alle Informationen, die sich
 - direkt oder indirekt
 - auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen;
- **Keine** juristischen Personen*
- **Keine** Daten von verstorbenen Personen*



Personenbezogene Daten

- als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die insbesondere mittels Zuordnung
 - zu einer Kennung wie einem Namen,
 - zu einer Kennnummer,
 - zu Standortdaten,
 - zu einer Online-Kennung

oder



Personenbezogene Daten

- als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die insbesondere mittels Zuordnung
 - zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sindidentifiziert werden kann



Personenbezogene Daten

- „*es gibt kein belangloses Datum*“ (dBVerfG vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83)
 - Selbst die Information, dass Person X zwei Arme hat, stellt personenbezogenes Datum dar.
- Abgrenzung zu Sachdaten
 - Achtung: IoT



Personenbezogene Daten

- Die Unterscheidung „*identifizierbar vs indentifiziert*“ ist irrelevant
- Wann ist eine Person identifizierbar:
 - Berücksichtigung aller Mittel
 - Außer: eine Identifizierung ist *praktisch* nicht durchführbar (EuGH vom 12.5.2016 – C-582/14) – siehe ErwG 26 DSGVO(!):



Personenbezogene Daten

ErwG 26: Die Grundsätze des Datenschutzes sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Einer Pseudonymisierung unterzogene personenbezogene Daten, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, sollten als Informationen über eine identifizierbare natürliche Person betrachtet werden. **Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren, wie beispielsweise das Aussondern.** Bei der Feststellung, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zur Identifizierung der natürlichen Person genutzt werden, sollten alle **objektiven Faktoren**, wie die **Kosten** der Identifizierung und der dafür erforderliche **Zeitaufwand**, herangezogen werden, **wobei die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind.** Die Grundsätze des Datenschutzes sollten daher nicht für anonyme Informationen gelten, d.h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Diese Verordnung betrifft somit nicht die Verarbeitung solcher anonymer Daten, auch für statistische oder für Forschungszwecke.



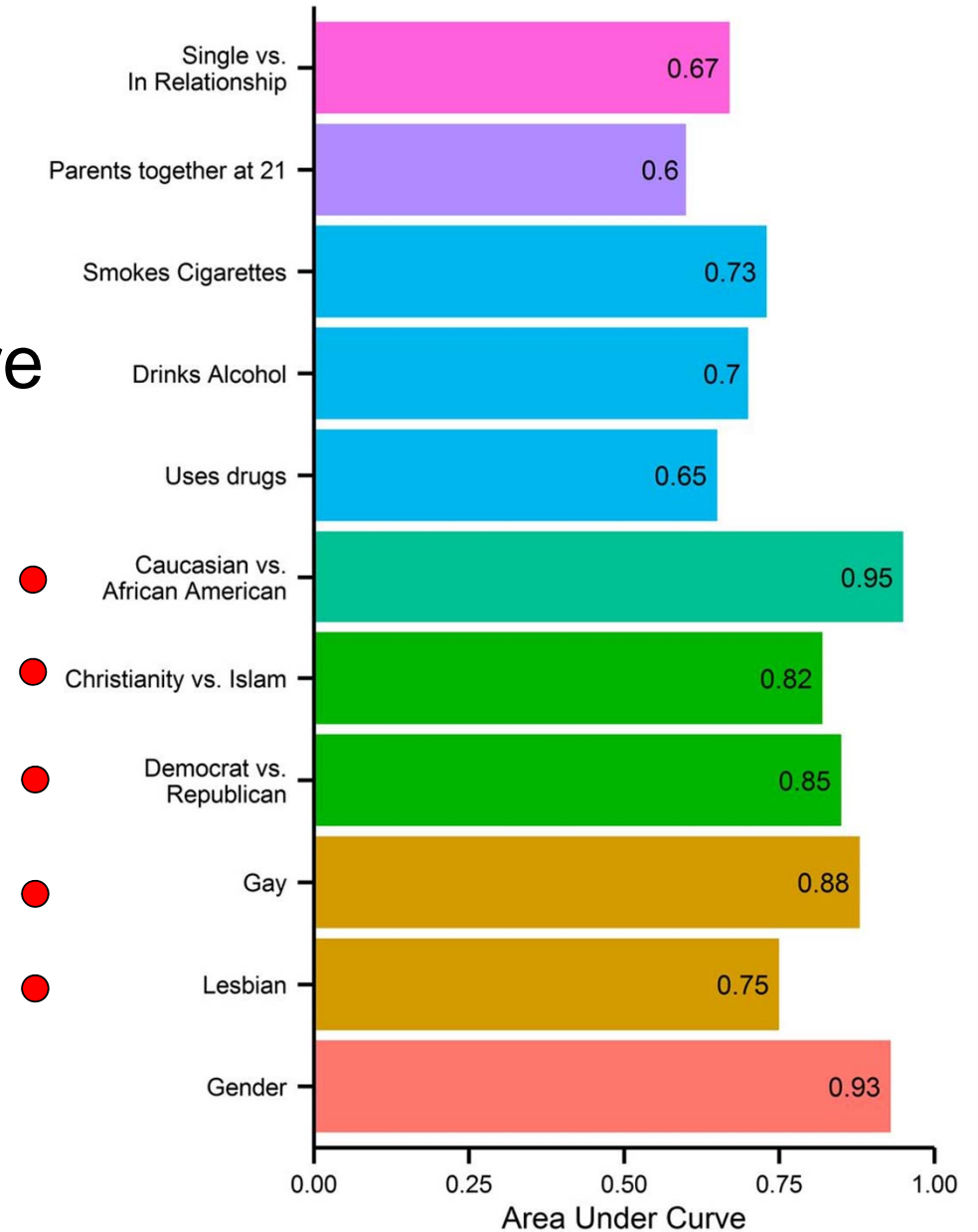
Personenbezogene Daten

- Auch statistische Wahrscheinlichkeitsaussagen und nicht völlig abstrakte Prognose- oder Planungswerte, die eine subjektive und/oder objektive Einschätzung zu einer identifizierten oder identifizierbaren Person liefern, weisen einen Personenbezug auf. (Art 29 Datenschutzgruppe Stellungnahme 4/2007 – WP 136,7).
- Stichwort: „Rückschluss auf eine einzelne Person“



Studie:

- “Private traits and attributes are predictable from digital records of human behavior” (PNAS 2013 April, 110 (15) 5802-5805)
- 58,466 Freiwillige
- ~170 „Likes“





Zulässigkeit der Verarbeitung

- Art 9 (2) lit. j DSGVO
 - Wissenschaftliche Forschung
 - Voraussetzungen
 - Öffentliches Interesse
 - Interessenabwägung
 - ErwG 159: „... Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecke im Sinne dieser Verordnung sollte weit ausgelegt werden und die Verarbeitung für beispielsweise die technologische Entwicklung und die Demonstration, die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung und die privat finanzierte Forschung einschließen. ...“
 - ...



§ 7 DSGVO

- ua: wissenschaftliche Forschung
 - § 7. (1) Für im öffentlichen Interesse liegende [...], wissenschaftliche [...] Forschungszwecke [...] darf der Verantwortliche alle personenbezogenen Daten verarbeiten, die
 - öffentlich zugänglich sind,
 - er für andere Untersuchungen oder auch andere Zwecke zulässigerweise ermittelt hat oder
 - für **ihn** pseudonymisierte personenbezogene Daten sind und der Verantwortliche die Identität der betroffenen Person mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann.



§ 7 DSGVO

- Wenn nicht 7(1) DSGVO nur zulässig wenn:
 - Gesetzlich erlaubt
 - Einwilligung
 - Genehmigung der Behörde
 - Einwilligung unmöglich oder unverhältnismäßig
 - Öffentliches Interesse an der Verarbeitung
 - Fachliche Eignung des Verantwortlichen.
 - Bei Art 9 DSGVO: gesetzliche Verschwiegenheitspflicht oder „Verlässlich“
 - ...



Zahlenspiele

- aktuell 721 Beschwerden anhängig (Stand: 11.09.2018)
- 252 Meldungen eines „data breach“
- 58 amtswegige Prüfverfahren
- 1 Konsultationsverfahren nach Art 36 DSGVO (DSFA) zu Dashcams in Autos (von der DSB per rechtskräftigem Bescheid untersagt)
- 4 Anträge auf Genehmigung von Verhaltensregeln (Art 40 f DSGVO; Code of Conducts): die DSB hatte sich nach eigener Aussage eine größere Anzahl an Anträgen erwartet und sieht darin weiterhin einen Mehrwert für Branchenverbände
- 115 Verwaltungsstrafverfahren (davon 79 von den BHs und Magistraten per 25.5.2018 übernommen)

(<https://www.privacyofficers.at/aktuelle-zahlen-der-oesterreichischen-datenschutzbehoerde/> - abgerufen am 9.11.2018)

Danke für die Aufmerksamkeit



Höhne
In der Maur
& Partner

Rechtsanwälte

Markus Dörfler

E: markus.doerfler@h-i-p.at

T: 01/521 75-41

www.h-i-p.at

datenschutz-recht.at